



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Markus Ganserer, Thomas Gehring, Ulrike Gote, Jürgen Mistol, Gisela Sengl, Dr. Christian Magerl, Thomas Mütze, Rosi Steinberger, Martin Stümpfig** und Fraktion (**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**)

zum **Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und weiterer Rechtsvorschriften**

(**Drs. 17/15590**)

hier: **Radschnellwege des Freistaates**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nr. 1 Buchst. c wird folgender Buchst. d angefügt:

„d) In der Teilüberschrift „Zweiter Teil“ werden nach dem Wort „Staatsstraßen“ die Wörter „Radschnellverbindungen des Freistaates“ eingefügt.“

2. Nach der Nr. 1 werden folgende Nrn. 2 bis 4 eingefügt:

„2. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Staatsstraßen und Radschnellwege des Freistaates;
Staatsstraßen sind Straßen, die innerhalb des Staatsgebietes zusammen mit den Bundesfernstraßen ein Verkehrsnetz bilden und dem Durchgangsverkehr zu dienen bestimmt sind. Radschnellwege des Freistaates sind Wege, Straßen oder Teile von diesen, die dem Fahrradverkehr mit eigenständiger regionaler Verkehrsbedeutung zu dienen bestimmt sind; sie sollen untereinander oder mit anderen Radverkehrsverbindungen ein zusammenhängendes Netz bilden. Die Bestimmung von Wegen, Straßen oder Teilen von diesen zur Radschnellverbindung nimmt das für das Straßenwesen zuständige Ministerium im Einvernehmen mit den jeweils als Träger der Straßenbaulast betroffenen Kreisen, kreisfreien Städten und Gemeinden vor.“

3. In Art. 4 Abs. 1 werden nach dem Wort „Staatsstraße“ die Wörter „Radschnellverbindung des Freistaates“ eingefügt.

4. In Art. 6 Abs. 2 werden nach dem Wort „Staatsstraßen“ die Wörter „und Radschnellverbindungen des Freistaates“ eingefügt.“

3. Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 5.

4. Nach der neuen Nr. 5 wird folgende Nr. 6 eingefügt:

„6. Art. 24 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

b) In Nr. 1 werden nach dem Wort „Staatsstraße“ die Wörter „Radschnellverbindungen des Freistaates“ eingefügt.

c) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Gleiches gilt für Radschnellverbindungen des Freistaates.““

5. Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 7.

6. Nach der neuen Nr. 7 wird folgende Nr. 8 eingefügt:

„8. In Art. 27b Abs. 3 werden nach dem Wort „Staatsstraßen“ die Wörter „Radschnellverbindungen des Freistaates“ eingefügt.“

7. Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 9.

8. Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 10 und wie folgt gefasst:

„10. Art. 35 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Staatsstraßen“ die Wörter „Radschnellverbindungen des Freistaates“ eingefügt.

b) Abs. 4 wird Abs. 3.“

9. Die bisherige Nr. 6 wird Nr. 11 und es wird folgender Buchst. d angefügt:

„d) Es wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Für den Bau oder die Änderung von Radschnellwegen des Freistaates ist die Planfeststellung oder Plangenehmigung zulässig.““

10. Die bisherigen Nrn. 7 und 8 werden die Nrn. 12 und 13.

11. Nach der neuen Nr. 13 werden folgende Nrn. 14 und 15 eingefügt:

„14. In Art. 41 Satz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Staatsstraßen“ die Wörter „und Radschnellverbindungen des Freistaates“ eingefügt.

15. Art. 42 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„²Gleiches gilt für Radschnellverbindungen des Freistaates.“
 - bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 7 werden die Sätze 3 bis 8.
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:
„⁴Gleiches gilt für Radschnellverbindungen des Freistaates.“
 - bb) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.“
12. Die bisherige Nr. 9 wird Nr. 16 und der Punkt wird durch die Wörter „und nach dem Wort „Staatsstraßen“ die Wörter „, Radschnellverbindungen des Freistaates“ eingefügt“ ersetzt.
13. Die bisherigen Nrn. 10 und 11 werden die Nrn. 17 und 18.
14. Nach der neuen Nr. 18 werden folgende Nrn. 19 und 20 eingefügt:
- „19. In Art. 55 Abs. 2 werden nach dem Wort „Staatsstraßen“ die Wörter „, Radschnellverbindungen des Freistaates“ eingefügt.
20. Art. 58 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 1 werden nach dem Wort „Staatsstraßen“ die Wörter „und Radschnellverbindungen des Freistaates“ eingefügt.
 - b) In Nr. 3 werden nach dem Wort „Staatsstraßen“ die Wörter „, Radschnellverbindungen des Freistaates“ eingefügt.“
15. Die bisherige Nr. 12 wird Nr. 21.
16. Nach der neuen Nr. 21 wird folgende Nr. 22 eingefügt:
- „22. In Art. 61 Abs. 3 werden nach dem Wort „Staatsstraßen“ die Wörter „, Radschnellverbindungen des Freistaates“ eingefügt.“
17. Die bisherigen Nrn. 13 bis 23 werden die Nrn. 23 bis 33.

Begründung:

Kern der Gesetzesänderung ist eine Verankerung von Radschnellverbindungen als eigenständige straßenrechtliche Straßenkategorie, die weitestgehend den Staatsstraßen gleichgestellt werden, insbesondere durch Zuweisung der Straßenbaulast an den Freistaat mit Ausnahme der Ortsdurchfahrten in Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von mehr als 25.000. Radschnellverbindungen sind Radverkehrsverbindungen, die den veränderten Funktions- und Leistungsansprüchen eines stetig wachsenden und zum Teil wesentlich beschleunigten Fahrradverkehrs gerecht werden sollen. Sie sollen aufgrund ihres Ausbauzustands und ihrer Verkehrsführung attraktive Verbindungen für einen gemeinde- bzw. kreisübergreifenden Alltags- und Pendlerverkehr und somit eine Alternative zur Nutzung des Pkw werden. Den Radschnellverbindungen kommt daher eine den Staatsstraßen vergleichbare regionale Verkehrsbedeutung zu.

Bei der Nr. 8 wurde die Änderung aus § 1 Nr. 5 des Gesetzentwurfs der Staatsregierung übernommen.